



Informations- und Merkblatt

Die Einbürgerung nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Ihre Einbürgerungsbehörde finden Sie im

**Kreishaus, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig
2. Obergeschoss, Zimmer 205
Die Sachbearbeiterin, Frau Zarges, berät Sie gern.**

**Telefon: 04621-87 421, Fax: 04621-87 626
E-Mail: brigitte.zarges@schleswig-flensburg.de**

Einbürgerungen in Deutschland werden nach den §§ 8 bis 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes durchgeführt. Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht über die Einbürgerungsmöglichkeiten in Deutschland nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen. Es kann natürlich nicht alle Aspekte enthalten. Eine eingehende Beratung bei der Einbürgerungsbehörde ist daher immer erforderlich.

Einbürgerung nach § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes:

Die Vorschrift des § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der ab 28. August 2007 gültigen Fassung ist die Einbürgerungsvorschrift für alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich 8 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und nicht nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes eingebürgert werden oder sich als Staatenlose oder Asylberechtigte/ausländische Flüchtlinge seit 6 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Weiterhin kommt diese Vorschrift für Personen in Betracht, die aus deutschsprachigen Staaten (Österreich, Schweiz, Liechtenstein) stammen und sich seit mindestens 4 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten oder ehemalige Deutsche oder Abkömmlinge von Deutschen oder ehemaligen Deutschen sind, bei denen eine erheblich niedrigere rechtmäßige Aufenthaltszeit ausreicht.

Einbürgerungen nach § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes:

Die Vorschrift des § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der ab 28. August 2007 gültigen Fassung ist die Einbürgerungsvorschrift für alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die mit einem oder einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss seit mindestens 2 Jahren bestanden haben und noch fortbestehen.

Einbürgerungen nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes:

Die Vorschrift des § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der ab 28. August 2007 gültigen Fassung ist die zentrale Einbürgerungsvorschrift für alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und nicht unter die vorgenannten Vorschriften fallen. Die Frist verkürzt sich auf 7 Jahre, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde oder junge Erwachsene (bis 27 Jahre) in Deutschland einen Schulabschluss erworben haben.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie außer dem bei den einzelnen Paragraphen beschriebenen rechtmäßigen Aufenthalt immer erfüllen:

- Nachgewiesene ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf den Niveau B 1.
- Besitz eines unbefristeten Aufenthaltsrechts oder einer Aufenthaltserlaubnis für Schweizer aufgrund des Abkommens mit der Europäischen Union vom 21. Juni 1999 oder eine Aufenthaltserlaubnis für **andere** als in §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 Aufenthaltsgesetz genannte Aufenthaltsw Zwecke. Die alte unbefristete Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung gelten als Niederlassungserlaubnis fort. Zu anderen Aufenthaltstiteln befragen Sie bitte die Einbürgerungsbehörde.

- Keine Vorstrafen.
- Sicherstellung des Lebensunterhalts aus eigenem Einkommen.
- Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (außer bei Staatsangehörigen eines EU-Staates).
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- Bestehen des Einbürgerungstests*).

Zur Voraussetzung des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit gibt es Ausnahmen, die Sie bitte bei der Einbürgerungsbehörde erfragen.

Eine Einbürgerung ist in den Fällen der §§ 8 und 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ausgeschlossen, wenn Sie und Ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen.

Bei der Einbürgerung nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gibt es weitere Ausnahmen, nämlich zur Straffreiheit und zur Frage der Sicherstellung des Lebensunterhalts aus eigenem Einkommen.

Zum rechtmäßigen Aufenthalt zählen nur Zeiten, in denen Sie eine Aufenthaltsgenehmigung bzw. einen Aufenthaltstitel besessen haben. Zeiten der Duldungsgewährung und der Asylantragstellung zählen grundsätzlich nicht mit. Die Zeit der Asylantragstellung zählt nur dann als rechtmäßige Aufenthaltszeit, wenn Sie als Asylberechtigte oder Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling anerkannt wurden.

Für die Einbürgerung wird eine Gebühr in Höhe von 255,00 Euro pro Person erhoben. Die Gebühr für miteinzubürgernde minderjährige Kinder beträgt 51,00 Euro pro Kind. Im Einzelfall kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder –befreiung gewährt werden. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Stellung des Einbürgerungsantrages. Auch im Falle der Antragsrücknahme oder der Ablehnung ist eine Gebühr zu entrichten (Ablehnung 191,00 €, Rücknahme 127,00 €).

Der Einbürgerungsantrag soll schriftlich gestellt werden. Vordrucke für Einbürgerungsanträge erhalten Sie bei der Einbürgerungsbehörde. Diese müssen Sie selbst - nach Möglichkeit vor Ort in Gegenwart der Sachbearbeiterin - ausfüllen. Außerdem ist ein persönliches Gespräch erforderlich. Damit Sie die Sachbearbeiterin auch wirklich antreffen, sollten Sie vorher telefonisch einen Termin vereinbaren.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Antrag in der Einbürgerungsbehörde auszufüllen, besprechen Sie bitte das weitere Vorgehen mit Frau Zarges.

Minderjährige Kinder unter 16 Jahren können miteingebürgert werden. Bitte beachten Sie, dass die Zustimmung beider Elternteile erforderlich ist, falls gemeinsames Sorgerecht besteht. Bei minderjährigen Kindern ab 16 Jahren ist es erforderlich, dass sie selbst die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen. Sie stellen den Antrag selbst ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Unterschriften sollen in Gegenwart eines Sachbearbeiters oder einer Sachbearbeiterin einer Behörde (in der Regel der Einbürgerungsbehörde) geleistet werden.

Für die Bearbeitung des Antrages und Prüfung der Voraussetzungen sind Unterlagen erforderlich, die Sie bitte alle **im Original** hier vorlegen. Kopien werden hier gefertigt. Die Rückgabe von Urkunden und sonstigen Dokumenten, die nicht zum Verbleib bei der Einbürgerungsbehörde bestimmt sind, wird zugesichert.

Hinweis zum Zertifikat Deutsch und zum Einbürgerungstest:

Beide Prüfungen werden in Schleswig-Holstein von den Volkshochschulen abgenommen. Es wird empfohlen, sich schriftlich an den

Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V.
 Holstenbrücke 7,24103 Kiel
 Tel. 0431-979 84 13
 Telefax 0431-9 66 85
 Web: www.vhs-sh.de

zu wenden. Dort wird man Ihnen den nächstmöglichen Prüfungsort und- termin benennen können.

Für die Bearbeitung des Einbürgerungsantrages werden in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

1. Ein handgeschriebener Lebenslauf in tabellarischer Form jedes einzubürgernden Familienmitglieds, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Eine Meldebescheinigung für Ihre aktuelle Wohnanschrift. Diese erhalten Sie bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt (Amts- bzw. Gemeindeverwaltung, Rathaus). Diese Bescheinigung dient dem Nachweis meiner örtlichen Zuständigkeit. Es genügt eine Bescheinigung, auf der alle einzubürgernden Familienmitglieder erfasst sind.
3. Personenstandsurkunden, d. h. die Geburtsurkunde jedes einzubürgernden Familienmitglieds. Zusätzlich wird von Verheirateten die Eheurkunde, von Verwitweten die Sterbeurkunde des Ehepartners und von Geschiedenen das Scheidungsurteil oder die sonstige vorhandene Scheidungsurkunde benötigt. Bei Eheschließung in Deutschland vor 2009 bitte auch eine Familienbuchabschrift mitbringen. Es müssen sowohl die **fremdsprachigen Originalurkunden** als auch deutsche Übersetzungen vorgelegt werden. Urkunden in englischer oder französischer Sprache brauchen nicht übersetzt vorgelegt zu werden. Zu weiteren Ausnahmen befragen Sie bitte die Einbürgerungsbehörde. Achtung: Deutsche Übersetzungen allein reichen nicht aus!
4. Ihr Nationalpass bzw. bei Asylberechtigten und Staatenlosen die von der Ausländerbehörde ausgestellten Reiseausweise und Ihr elektronischer Aufenthaltstitel (eAT).
5. Für Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Art der Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere ob der Arbeitsvertrag unbefristet gilt. Selbständige bringen die Gewerbeanmeldung mit.
6. Ein Nachweis über die Einkommensverhältnisse. Arbeitnehmer legen die neueste Verdienstbescheinigung vor, Selbständige die neueste betriebswirtschaftliche Auswertung oder eine Bescheinigung des Steuerberaters. Nicht Berufstätige legen entweder die Einkommensnachweise des unterhaltspflichtigen Ehepartners oder Verwandten oder Bescheide der ihm gewährten Leistungen (z. B. Rentenbescheide u.ä., Bescheid des Sozialzentrums) vor. Selbständige legen außerdem einen Nachweis über eine Krankenversicherung und eine Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherung, private Rentenversicherung) vor. Bei geringem eigenem Einkommen auch Einkommensnachweise des Ehe- oder Lebenspartners vorlegen.
7. Ein Passfoto von jedem einzubürgernden Familienmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
8. Zum Nachweis der Deutschkenntnisse: Schulabschlusszeugnisse (Haupt-, Realschulabschluss, Abitur, Berufsfachschulabschlusszeugnis), Sprachdiplome oder Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Deutschsprachkursen oder des Integrationskurses (Zertifikat Deutschtest für Zuwanderer mit Gesamtergebnis B 1, Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Zertifikat auf dem Niveau B 1 oder höher), Abschlusszeugnisse über die Berufsausbildung (z.B. Gesellenbrief). Falls noch kein Schulabschluss vorliegt: Schulzeugnisse der letzten vier Jahre mit Versetzung in die nächst höhere Klasse.
9. Das Zeugnis über den bestandenen Einbürgerungstest*).
10. Nur für Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher: Der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Ehegatten. Dies sind der Personalausweis oder Pass und zusätzlich die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde der Eltern. Sollte der Ehegatte selbst eingebürgert worden oder Spätaussiedler sein, wird zusätzlich die Einbürgerungsurkunde oder die Spätaussiedlerbescheinigung vorgelegt.

***) Wer einen allgemein bildenden Schulabschluss in Deutschland gemacht hat (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abitur) muss den Einbürgerungstest nicht ablegen. In diesem Fall ist das Abschlusszeugnis vorzulegen. Bei bestimmten Berufsausbildungen und Studienabschlüssen ist dies ebenfalls nicht erforderlich. Befragen Sie dazu bitte die Einbürgerungsbehörde.**